

Gefährdung und Schutz religiöser Minderheiten

- Eine religionsgeschichtliche und juristische Annäherung -

Gliederung

1. Religiöser Pluralismus
2. Gefährdung religiöser Minderheiten
3. Schutz durch das Menschenrechtssystem
4. Schlussbemerkung

*Wenn es in England nur eine Religion gäbe,
dann wäre deren Despotismus schrecklich;
wenn es nur zwei gäbe, würden sie einander
zerstören; aber es gibt ihrer dreißig, und daher
leben sie in Friede und Freude zusammen.*

Voltaire

Wenn dreißig Religionen in England zur Zeit von Voltaire zu Friede und Freude gereichen, dann müsste Deutschland ein besonders friedliches Land sein. In Deutschland gibt es annähernd eintausend religiöse Gemeinschaften, die in Lehre und Praxis, Menschenbild und Organisationsform unterschiedlicher nicht sein könnten. Und dennoch haben sie, mit Ausnahme der beiden großen christlichen Kirchen, eine entscheidende Gemeinsamkeit; sie sind religiöse Minderheiten und auf verschiedenste Weise der strukturellen Mehrheit unterlegen.

In diesem Beitrag möchte ich kurz die Entstehungsgeschichte der heute breit gefächerten religiösen Landschaft nachvollziehen, um anschließend auf spezifische Gefährdungsmomente religiöser Minderheiten sowie deren Schutz durch das Menschenrechtssystem einzugehen.

1. Religiöser Pluralismus

Die Tatsache der religiösen Vielfalt, der Existenz unterschiedlichster Religionen und Weltanschauungen, verbunden mit der staatlich garantierten Freiheit des Glaubens bzw. dessen praktischer Ausübung und dem Drang nach öffentlicher Anerkennung, ist ein historisches Novum.

Zwar gibt es Stimmen, die in der europäischen Religionsgeschichte einen immer da gewesenen, inhärenten Pluralismus sehen, der zumeist unerkant blieb¹, jedoch ist dieser mitnichten vergleichbar mit dem Pluralismus der heutigen Zeit. Es ist nicht abzustreiten, dass neben den großen christlichen Kirchen schon immer andere Religionen und Religionsgemeinschaften, wie Judentum, Islam oder kleinere christliche Abspaltungen in Europa vorhanden waren. Diese sahen sich aber einem Christentum gegenüber, dass mit seinen Werten und Vorstellungen das gesamte gesellschaftliche Leben durchdrang und in der öffentlichen Wahrnehmung als Synonym für Religion überhaupt galt.

Die Vorherrschaft, die über die Jahrhunderte des Mittelalters andauerte, begann erst in der Folge von Reformation und Gegenreformation zu schwinden. Erst mit der Spaltung des christlichen Glaubens, die den europäischen Kontinent politisch und religiös zerteilte, entstanden Nischen, in denen religiöse Minoritäten in Freiheit ihrem Glauben nachgehen konnten. So führte die Vertreibung der Protestanten aus Frankreich, die bis zum Jahr 1685 als religiöse Minderheit toleriert wurden, durch das Edikt von Potsdam zu einer ersten Pluralisierung der religiösen Landschaft auf preußisch-brandenburgischem Gebiet. Dieses Toleranzedikt, erlassen von Kurfürst Friedrich-Wilhelm, war jedoch mehr von ökonomischen als von philosophisch-politischen Erwägungen motiviert. Nicht die Menschenwürde begründete die religiöse Autonomie der Neuankömmlinge; es waren allein ökonomische Argumente, die für die Aufnahme religiös Verfolgter aus mehreren europäischen Ländern den Ausschlag gaben. So siedelten in Brandenburg-Preußen bald 20.000 calvinistische Hugenotten, daneben Mennoniten, die Nachfahren der Täufer und aus Wien vertriebene Juden, die allesamt dem Land durch ihre handwerklichen und ökonomischen Fähigkeiten einen ersten bescheidenen Wohlstand brachten.

Ungeachtet dessen hatten in vielen deutschen Ländern noch immer die mächtigen Staatskirchen großen Einfluss auf Politik und Gesellschaft. Der stetige Verlust dieser Übermacht begann erst mit der Säkularisierung infolge der Aufklärung. Gleichzeitig kam es durch die Idee vom aufgeklärten Menschen, der, unabhängig und selbst denkend, eigene Wege bei der Sinngebung seines Lebens beschreitet, zu einer Abkehr von den Kirchen.

Gesetzlich untermauert wurde der freie Entschluss für eine Religion oder Weltanschauung im deutschsprachigen Raum erstmals durch das Preußische Landrecht von 1794. Die darin normierte Religionsfreiheit garantierte religiösen Minderheiten eine freie Religionsüberzeugung, jedoch noch lange keine volle Verwirklichungsfreiheit.

Im 19. Jhd. setzten sich schließlich säkulare Ideen in allen sozialen Schichten durch. Die Arbeiterbewegung, beeinflusst durch sozialistische Lehren, und das Bildungsbürgertum, welches sich am

¹ Kippenberg, Hans G., Religionswissenschaftliche Überlegungen zum religiösen Pluralismus in Deutschland, in: Multireligiosität im vereinten Europa, S. 148.

Liberalismus orientierte, wendeten sich gleichfalls von der Kirche ab und veränderten die religiösen Verhältnisse drastisch. Der Einfluss der Kirchen ging zurück und eine erste Dechristianisierung setzte ein². Den Idealen der Französischen Revolution folgend, wurde auf deutschem Gebiet erstmals im Jahr 1848 grundrechtlich die Religionsfreiheit festgeschrieben. Die entsprechenden Grundrechtsartikel, die wesentlicher Bestandteil der Reichsverfassung von 1849³ wurden, garantierten individuelle wie auch korporative Religionsfreiheit⁴. Jedoch durfte die Ausübung der Religionsfreiheit nicht der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten im Wege stehen, so zum Beispiel dem Wehrdienst, der von bestimmten religiösen Gemeinschaften (Quäker, Wiedertäufer und Mennoniten) abgelehnt wurde⁵. Eine ähnliche Position wurde in neuester Zeit bei der Frage des Rechtsstatus der Zeugen Jehovas vertreten, die lange dem Staat ablehnend und passiv gegenüber standen und es zum Teil immer noch tun, auf der anderen Seite aber für die Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts stritten und damit eine staatliche Privilegierung zu erreichen versuchten.

Besagte Religionsgemeinschaft, auf der im Verlauf unserer Forschung das Hauptaugenmerk lag, tritt in Deutschland zum ersten Mal im Jahr 1897 unter der Bezeichnung Bibelforscher in Erscheinung. Die im ausgehenden 19. Jahrhundert in den USA durch Charles Taze Russell gegründete christlich-chiliasmatische Glaubensgemeinschaft nahm ihre organisierte Tätigkeit zuerst in Berlin auf.

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts konsolidierte sich das konfessionelle Bewusstsein in einer Sakralisierung der eigenen Nation, die das eigene Volk quasireligiös überhöhte und ein nationales Bewusstsein schaffen sollte. In diesem Umfeld hatten andersgläubige Gemeinschaften, zumindest was ihre rechtliche Gleichstellung betrifft, einen schlechten Stand.

Es gab zwar am Ende des 19. Jahrhunderts Bestrebungen, religiöse Grundrechte in die Reichsverfassung aufzunehmen, jedoch wurden diese mehrheitlich verworfen⁶. Grundgesetzlich verankert wurde das Recht der Religionsfreiheit erst wieder in der Weimarer Reichsverfassung von 1919, die die Religionsfreiheit in vollem Umfang, d.h. Bekenntnis- und Kultusfreiheit, garantierte, kleineren Religionsgemeinschaften aber die Gewährung des Körperschaftsstatus verwehrte⁷. Die Zeugen Jehovas profitierten jedoch von der neuen Gesetzgebung, wonach der damals durch die Bibelforscher vertretenden Körperschaft am 7. Dezember 1921 vom Reichsrat die Rechtsfähigkeit

2 Lehmann, Hartmut; Historische Ursachen der Multireligiosität in Europa, in: Multireligiosität im vereinten Europa S. 12.

3 Nach dem Scheitern der Paulskirchenverfassung wurden die Grundrechte in vielen Bundesstaaten gesetzlich verankert. Die Gesetze der Reichsverfassung von 1871 beschränkten sich dagegen wieder auf eine individuelle Gewährung religiöser Rechte.

4 Dölemeyer; Rechte religiöser Minderheiten in Deutschland und Frankreich, in: vgl. o., S. 27.

5 vgl. ebd.

6 Dölemeyer, Barbara, S. 28.

7 Pfeiffer, Baldur Ed., Religionsfreiheit in Europa, in: Toleranz und Repression, S. 46.

zu erkannt wurde. Die Änderung des Namens in „Zeugen Jehovas“ erfolgte dann im Jahre 1931. Die bis dahin erreichten Fortschritte bei der Gleichstellung religiöser Minderheiten wurden mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten schnell hinfällig. Die Säkularisierung erreichte ab 1933 eine ganz neue Qualität. Während die etablierten Konfessionskirchen nur insoweit behindert wurden, wie sie der nationalsozialistischen Idee im Wege standen, wurden kleinere Religionsgemeinschaften oft gezielt verfolgt. Besonders drastisch ging man gegen Gemeinschaften vor, deren Lehre die Befolgung bestimmter staatlicher Verpflichtungen verbot. So weigerten sich die Zeugen Jehovas, den Hitlergruß zu zeigen, an Wahlen teilzunehmen und in den Kriegsdienst einzutreten. Die Verfolgung gipfelte schließlich in der Einlieferung in Konzentrationslager, in denen sie als religiöse Gefangene einen lila Winkel zur Kennzeichnung tragen mussten. Nach Angaben der Zeugen Jehovas wurden in der Zeit des NS-Regimes 860 Kinder ihren Eltern entzogen, um sie dem staatsfeindlichen Einfluss zu entziehen. In den Konzentrationslagern wurden Zeugen Jehovas darüber hinaus besonders schikaniert, da sie sich weigerten an der Produktion von Waffen teilzunehmen.

Die Erfahrungen der faschistischen Diktaturen in Europa, die entscheidend für den Aufbau eines internationalen Menschenrechtssystems waren, hatten auch erheblichen Einfluss auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Im Mittelpunkt stand nun die Würde des Menschen, die, normiert in Artikel 1, Wesensgehalt aller weiteren Grundrechte der Verfassung ist.

Als im Jahre 1949 der Parlamentarische Rat das Grundgesetz verabschiedete, waren Religionen im öffentlichen Raum wenig präsent. Ein Großteil der Bevölkerung war offiziell noch Mitglied in einer der beiden großen Kirchen, die Zeiten der massenhaften Kirchenaustritte sollten noch kommen⁸, doch die aktive Teilnahme am Gemeindeleben ließ bereits spürbar nach. Niemand, am wenigsten die Religionssoziologen, wie Max Weber, der die Kulturepoche der Moderne als Prozess voranschreitender Säkularisation beschreibt, hat vorausgesehen, was am Ende der 60er Jahre in der Bundesrepublik und vielen anderen nordeuropäischen Ländern passiert. Statt der vorausgesagten „Entzauberung der Welt“ taucht plötzlich eine Vielfalt von Religionen in der öffentlichen Wahrnehmung auf. In einem „kultischen Milieu“⁹ entstehen einige völlig neue und schwer zu definierende, religiös motivierte Gemeinschaften (u.a. New Age, Esoterik, Neo-Paganismus, Neo-Schamanismus).

Ganz anders gestaltet sich die Situation in der DDR. Hier wird die Hetze gegen religiöse Minderheiten mit der Begründung staatsfeindlicher Umtriebe fortgesetzt, was zur Streichung der

8 Quelle Internet: Evangelische Kirche Rheinland, www.ekir.de/ekir/6197_6830.asp

9 geprägt von Colin Campbell

„Zeugen Jehovas“ aus der Liste der in der DDR erlaubten Religionsgemeinschaften im Jahr 1950 führte und eine stetige Verfolgung während der vier Jahrzehnten des Bestehens der DDR zur Folge hatte.

In der BRD entwickelte sich die religiöse Landschaft rasant. Neben den neu entstandenen Gemeinschaften kam eine Religion in Deutschland auf, welche die Religionsfreiheit noch vor besondere Herausforderungen stellen sollte. Im Gegensatz zu der Vielzahl kleinerer Religionen war der Islam hierzulande zumindest bekannt. Die Religion der Gastarbeiter aus der Türkei, die nicht wie anfangs erwartet, in ihre Heimatländer zurück kehrten, sondern in Deutschland die Zukunft für sich und ihre Familien sahen, traf nicht nur auf Vorurteile und Ressentiments, sondern stellte die Gesellschaft auch vor völlig neue Herausforderungen. Manifest wurde die Entscheidung vieler muslimischer Gläubiger für ein Leben in der Bundesrepublik bereits Anfang der 80er Jahre, als die ersten Moscheen in Deutschland errichtet wurden und der Islam sich anschickte, die zweitgrößte Religion und gleichzeitig die größte religiöse Minderheit, mit über 3,2 Mio. Gläubigen im Jahr 2005 zu werden.

Der religiöse Pluralismus spiegelt sich in der Bundesrepublik durch die Existenz von annähernd 1.000 religiös orientierten Gemeinschaften, die nach einer Schätzung aus dem Jahr 2004 in der Bundesrepublik existieren¹⁰, wieder. Das Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" nannte im Jahr 1994 noch eine Zahl von 300¹¹, sodass man davon ausgehen kann, dass die Marke von 1.000 religiösen Gemeinschaften bereits überschritten ist. Neben den großen christlichen Staatskirchen, die 27,9 Mio. (protestantisch) und 27,1 Mio (katholisch) Mitglieder zählen leben in der Bundesrepublik bereits über 3,2 Mio. Muslime¹². Zahlenmäßig stark sind noch die orthodoxen und orientalischen Kirchen mit annähernd 1 Mio. Mitgliedern, das Judentum mit 160.000, der Buddhismus mit 155.000 und der Hinduismus mit 96.000 Gläubigen¹³. Diese Religionen kann man als etabliert bezeichnen. Sie sind organisiert, durch den Körperschaftsstatus staatlich anerkannt und mit besonderen Rechten ausgestattet. Die Ausübung ihrer Religion erfolgt öffentlich und für alle zugänglich. Das bedeutet natürlich nicht, dass sie damit automatisch unangreifbar sind und ein Schutz von Religiosität und Religionsausübung nicht mehr nötig ist. Jedoch wird es für Mitglieder etablierter religiöser Gemeinschaften, aufgrund ihrer Größe und Organisiertheit in den meisten Fällen leichter sein, sich gegen religiös motivierte Diskriminierungen zur Wehr zu setzen bzw. auf ihr Problem aufmerksam zu machen.

Demgegenüber steht die große Zahl von kleinen und kleinsten religiösen Gemeinschaften, die in der

10 Süss, Joachim; in: Religionsfreiheit und Konformismus, S.65.

11 Ausgabe 52/1994.

12 Quelle aus dem Jahr 2003: Katholische Kirche auf www.katholisch.de/26278530.htm.

13 ebd.

öffentlichen Wahrnehmung nicht oder nur am Rande vorkommen. Sie werden, wenn überhaupt, nur ausschnitthaft wahrgenommen, wodurch ein unklares, schemenhaftes Bild entsteht, das zu Missdeutungen und falschen Aussagen über den Charakter der Gemeinschaft führt.

Neben dem Phänomen der sich prosperierend entwickelnden, kleinen Religionsgemeinschaften muss an dieser Stelle auch die Entwicklung der etablierten Kirchen angesprochen werden. Diese sehen sich seit den 70er Jahren einer stetig schwinden Mitgliederzahl gegenüber. Über die Ursachen der „Entkirchlichung“ mit Austritten von bis zu 400.000 Mitgliedern (1992)¹⁴ auf der einen Seite und der Entstehung einer Vielzahl neuer religiöser Angebote auf der anderen Seite kann nur gemutmaßt werden. Ob nun eine abnehmende Religiosität insgesamt oder aber eine „falsches“ Angebot im Programm der großen Kirchen für die folgenschweren Austritte verantwortlich ist, kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben.

Entscheidender ist der Prozess der Entstehung neuer Angebote von Lebenssinn und Lebensgestaltung, den der Jurist und Religionssoziologe Johannes Neumann als natürlichen und kontinuierlichen Vorgang bezeichnet¹⁵. Dieser beschreibt die Entstehung neuer Religionen nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, und folgert, „dass das Sehnen und Streben des Menschen nach Sinn und Trost, nach Heilwerden und Geborgenheit die Menschen immer wieder veranlasst, angemessenere Lösungen zur Erreichung dieses Zieles zu suchen.“ Die Konsequenz dieses Prozesses ist folglich, dass sich eine neue Religion, die anfangs immer als religiöse Minderheit auftritt, gegenüber einer strukturellen Mehrheit, der jeweils etablierten Religion, behaupten muss. Ebenso faktisch, wie der Prozess der Entstehung, scheinen auch die darauf folgenden Mechanismen der Verdächtigung und Denunziation gegenüber neuen religiösen Bewegungen von Seiten der Mehrheit zu sein. Wie die Christen anfangs unter dem Verdacht standen, bei ihren Zusammenkünften Unzucht zu treiben und kleine Kinder zu essen, wird eine neue religiöse Bewegung auch heute noch unter Generalverdacht gestellt und der Beobachtung eines Beauftragten für Weltanschauungsfragen (vormals: „Sektenbeauftragter“) anheim gegeben.

2. Gefährdung religiöser Minderheiten

Nach der kurzen Darstellung der Entwicklung des religiösen Pluralismus in Deutschland möchte ich an dieser Stelle mit einer Umschau der spezifischen Gefährdungsmomente religiöser Minderheiten fortfahren.

Verfolgung und Diskriminierung andersgläubiger Menschen hat in Europa eine lange Tradition. Umso weniger erstaunlich ist es, dass in unserer scheinbar aufgeklärten Zeit, neue religiöse

14 <http://www.kirchenaustritt.de/statistik/>; besucht am 6.1.2006.

15 Neumann, Johannes, Religion und Religionen, in: Religionsfreiheit und Konformismus, S. 17.

Gemeinschaften immer noch affektive Abwehrreaktionen hervorrufen. Die Soziologie hat sich diesem Phänomen bereits in den 70er Jahren angenommen und das Konzept der „moral panic“ entwickelt, um zu erklären, wie soziale Probleme überkonstruiert werden und übertriebene Ängste auslösen¹⁶. Dieses Konzept beschreibt gesellschaftlich konstruierte Probleme, die durch Medien und Politik überhöht wurden und in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Gefahr stehen. So werden einerseits Probleme, die schon seit Jahrzehnten existieren, als „neu“ konstruiert und in Zusammenhang mit neuen religiösen Bewegungen gebracht; andererseits beruft man sich auf sog. „Populärstatistiken“, die, ohne wissenschaftlich verifiziert zu sein, durch ihre mediale Wiederholung den Schein von Wahrheit gewinnen. Am Anfang der „moral panic“ steht immer ein realer Grund, der bestimmte Akteure, zu nennen sind an erster Stelle die sog. „Sektenbeauftragten“, veranlasst, in ihrem Sinne tätig zu werden. Durch willfährige Vertreter aus Politik und Medien wird ein einzelnes Ereignis oder eine „Populärstatistik“ derart potenziert, dass es in der Öffentlichkeit den Anschein eines generellen Problems, einer Gefahr, die von unbekanntem religiösen Gruppen ausgeht, gibt.

Schreckliche Ereignisse, ausgehend von einer Gruppe oder einzelnen Personen einer Gruppe, wie sie in den 90er Jahren von den Sonnentemplern bekannt wurden, werden durch den Mechanismus der „moral panics“ soweit verallgemeinert, dass es zu einer Stereotypisierung religiöser Gemeinschaften kommt.

In unregelmäßigen Intervallen werden dann "Schauergeschichten" über sog. Psychogruppen und gefährliche Sekten verbreitet, nicht selten mit Unterstützung der evangelischen Kirche. Besonderes Potential für diffuse Beschuldigungen haben Phänomene aus dem „wiederentdeckten Untergrund abendländischer Religionsgeschichte“¹⁷, die als „okkult“ und „esoterisch“ charakterisiert werden. Ob nun die sog. Sekten, das alternativ-spirituelle Spektrum oder der Islam das „Opfer“ der redlichen Glaubenshüter ist, die Art und Weise in der über diese Gemeinschaften berichtet wird, führt mehr dazu, dass „moral panics“ geschürt als abgebaut werden. Dabei handeln die meisten Akteure nicht ohne Eigennutz, wenn sie versuchen, Beweis zu erheben, dass die Anhänger materiell und psychisch geschädigt werden oder -besser noch- die Stabilität des Gemeinwesens bedroht ist.

Natürlich kann man nicht abstreiten, dass es Fälle gibt, in denen Menschen auch in Religionsgemeinschaften physisch und psychisch geschädigt werden. Wenn jedoch auf bloßen Verdacht hin einer Gruppe die Verletzung von Menschenrechten und der Verstoß gegen Gesetze vorgeworfen wird, ist das nichts anderes als religiöse Diskriminierung. Allein die Tatsache, dass kleinere Religionsgemeinschaften oft als anders und fremd wahrgenommen werden, trägt ihnen eine Vielzahl von Vorwürfen, meist verbunden mit der Forderung staatlichen Eingreifens, ein.

16 Introvigne, Massimo; Religiöse Minderheiten und „moral panics“, in: Die neuen Inquisitoren, S. 79.

17 Süß, Joachim, Häresie als Staatsgefährdung, in: Religionsfreiheit und Konformismus, S. 66.

Besonders diskriminierend ist es für gläubige Menschen, wenn ihre Religion generell als Pseudoreligion bezeichnet wird, da ihnen damit ein wesentlicher Teil ihrer Definition von Sinn und Sein abgesprochen wird. Darüber hinaus werden unpopuläre religiöse Gruppen oft beschuldigt, ihre Mitglieder finanziell auszubeuten, Profitstreben als einzigen Zweck ihrer Organisation zu betreiben und Steuern zu hinterziehen oder zu missbrauchen.

Trotz der verfassungsmäßigen Gleichstellung religiöser Minderheiten und eines säkularen Staates, der vom Gleichheitsprinzip ausgehend, nicht mehr in Kirchen und Sekten unterteilt, war es bisher immer an den Mitgliedern religiöser Minderheiten, ihre Rechte einzufordern und sich gegen diffamierende Äußerungen zu schützen. Eine Ausnahme jedoch, die Verwendung des Begriffes „Sekte“, verspricht für die Zukunft einen aufgeklärteren und differenzierten Umgang mit kleineren religiösen Gemeinschaften. Ich möchte an dieser Stelle kurz die Entwicklung des Begriffes nachvollziehen. In den 70er Jahren, mit dem Aufkommen neuer religiöser Bewegungen, erlebte auch der Sektenbegriff eine Konjunktur. Er wurde schnell inflationär verwendet und bezeichnete nicht mehr, wie es seiner eigentlichen Bedeutung gerecht wäre, die Abspaltung von einer größeren Religion, sondern diente als Sammelbegriff für die Subsumtion unter bestimmte Merkmale. Demnach wurden Gruppen als „Sekte“ bezeichnet, deren Mitglieder beim „Einstieg“ manipuliert, beim „Ausstieg“ behindert und während der Mitgliedschaft in „Abhängigkeit“ gehalten werden. Die Gefährlichkeit wurde durch die Gründung von „Sektenberatungsstellen“ und der Einsetzung von „Sektenbeauftragten“ unterstrichen, die den Bürger „warnen“ und betroffenen Familien „Hilfe anbieten“ sollten. Durch die hitzigen Diskussion der 70er und 80er Jahre erhielt der Begriff schnell eine negative Konnotation und rückte die Mitglieder solcher „Sekten“ weit an den Rand der Gesellschaft, in ein undurchsichtiges und scheinbar kriminelles Milieu. Nicht nur das der Begriff „Sekte“ allein schon abwertend und damit diskriminierend war, darüber hinaus erfuhren die Betroffenen in verschiedensten Lebensbereichen die diskriminierende Wirkung dieser Zuschreibung.

Bei der Verwendung des Begriffes „Sekte“ gab eine Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages („Sogenannte Sekten und Psychogruppen“) eine hoffnungsvolle Empfehlung. So wird im Endbericht aus dem Jahr 1998 ausgeführt:

Während der Arbeit der Kommission wurde immer deutlicher, dass eine pauschalisierende Herangehensweise, die sich des Begriffes „Sekte“ als Oberbegriff für alle Formen neuer Arten von Religiosität und/oder Weltanschauung bedient, der Vielfalt der Phänomene nicht gerecht werden kann. Die Verwendung des populären, aber nebulösen „Sekten“-Begriffes kann zu Stigmatisierungseffekten führen. Einer religiösen oder weltanschaulichen Gruppe, die öffentlich als „Sekte“ eingeordnet wurde, entstehen angesichts der hohen Aufmerksamkeit

der Öffentlichkeit gegenüber der vermuteten Konflikträchtigkeit von „Sekten“ vielfältige Probleme.¹⁸

Die Kommission empfahl darüber hinaus, den Begriff in öffentlichen Urkunden nicht mehr zu verwenden. Die Auswirkungen kann man u.a. an der Verwendung des Begriffes in einschlägigen Lexika und Standardwerken zu religiösen Gruppen erkennen. So heißt das „Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen“ seit seiner Neuauflage im Jahr 2005 „Lexikon neureligiöser Gruppen, Szenen und Weltanschauungen“. Das Umdenken im Bezug auf religiöse Minderheiten kommt auch im Vorwort zum Ausdruck, indem die Einsicht vorgetragen wird, dass „Mitglieder neureligiöser Gemeinschaften nicht bloß passive Opfer [sind, sondern ...] auch einen persönlichen Zugewinn durch die Mitgliedschaft [haben].“ Nichtsdestotrotz sind religiöse Minderheiten von einer Gleichbehandlung in der Gesellschaft noch ein weites Stück entfernt. So wird die Berichterstattung über sie immer noch den Negativschlagzeilen zugeordnet¹⁹.

Beim Zugang zum öffentlichen Leben gibt es für religiöse Minderheiten nach wie vor keine Gleichberechtigung, darüber hinaus werden sie von Presse, Rundfunk und Fernsehen benachteiligt oder gar ausgeschlossen²⁰.

Die grundgesetzliche Verpflichtung des Staates zur Neutralität in religiösen Fragen wurde bereits angesprochen. Diese steht jedoch in bestimmten Fällen im Widerspruch zur Praxis staatlichen Handelns. Hier ist zwischen berechtigtem Einschreiten aufgrund eines straf- oder zivilrechtlich zu ahndenden Verhalten und bestimmten Äußerungen staatlicher Behörden über religiöse Gruppen zu unterscheiden. Steht eine religiöse Gruppe bzw. deren Mitglieder im Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, steht die Rechtmäßigkeit eines staatlichen Eingriffes außer Frage. Anders verhält es sich jedoch bei staatlichen Warnungen vor der Betätigung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Diese stellen immer einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Gruppe dar²¹. Zwar wurde dem Staat vom Bundesverwaltungsgericht ein sog. „Wächteramt“ zuerkannt, welches jedoch immer mit der Maßgabe der Verhältnismäßigkeit auszuüben ist²². Unverhältnismäßig ist es demnach, unzutreffende Angaben zu machen, sowie sich auf Aussagen Dritter zu berufen.

3. Schutz durch das Menschenrechtssystem

18 BTDrucks 13/10950

19 Pfeiffer, Baldur Ed., S. 56.

20 ebd.

21 Weber, Hermann; Minderheitenreligionen in der staatlichen Rechtsordnung, in: Die neuen Inquisitoren, S. 202.

22 BverwGE 82, 76 (81).

Welchen Schutz das nationale und völkerrechtliche Menschenrechtssystem religiösen Minderheiten bei der Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte anheim stellt, soll in folgendem Kapitel dargestellt werden.

Den wohl umfangreichsten Schutz religiöser Minderheiten bieten die menschenrechtlichen Normen auf Ebene der Vereinten Nationen. Deren Ausgangspunkt war die Zielsetzung der UN-Charta vom 26. Juni 1945, die in Art. 1 Abs. 3 ein nicht näher definiertes Recht auf Religion beinhaltet. Darüber hinaus wurde die UN-Vollversammlung ermächtigt, Untersuchungen zu veranlassen und Empfehlungen zu geben, die wiederum diese Aufgabe dem Wirtschafts- und Sozialrat, mit seiner Unterorganisation - der Menschenrechtskommission - übertrug²³. Am 10. Dezember 1948 folgte mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein weiterer, wichtiger Schritt zum Schutz von religiösen Minderheiten. Jedoch enthält der entscheidende Artikel 18 der Erklärung nur die Garantie der Religionsfreiheit für den Einzelnen. Das Existenzrecht der religiösen Gemeinschaft fand später Eingang in eine Reihe weiterer UN Texten²⁴. Ein weiterer Höhepunkt war die Verabschiedung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁵. Danach folgte die „Declaration on Social Progress and Development“ (1969), welche fordert, dass allen Menschen ohne Unterschied der Religion das Recht auf Leben in Würde, Freiheit und sozialem Fortschritt zusteht. Eine universelle Forderung nach ethnischer und religiöser Toleranz findet sich in der Deklaration über die Eliminierung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf der Basis von Religion oder Glauben vom 25. November 1981, die unter jahrelanger Arbeit der UN-Menschenrechtskommission unter Mitarbeit von Atheisten, Christen, Moslems u.a. entstand und wohl den Höhepunkt der Entwicklung der Religionsfreiheit als eigenständiges Menschenrecht darstellt²⁶. Danach folgten noch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Deklaration über die Rechte von Personen, die zu nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten gehören.

Die Vielzahl von Erklärungen und Pakten spiegeln eine Entwicklung wieder, die als kultureller Wandel im Verhältnis zwischen Staat und Bürger gesehen werden kann²⁷. Einen völkerrechtlichen Minderheitenschutz gab es durch bilaterale Verträge schon seit Jahrhunderten, nur dass die vertragschließenden Staaten die jeweiligen Minderheiten selbst definierten. Das Menschenrechtssystem, welches nach dem zweiten Weltkrieg entstand, ging jedoch einen anderen

23 Pfeiffer, Baldur Ed., S. 50.

24 so z.B. Art. II der „Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide“ (1948) oder Art. 4 der „Convention Relating to the Status of Refugees“ (1950).

25 Art. 18 und 27

26 ebd. S. 51.

27 König, Matthias, Von Religionsfreiheit zum Minderheitenschutz?, in: Religiöse Minderheiten, S. 36.

Weg. Durch die erwähnten Rechtsnormen wird nun auch das Individuum bzw. die Gemeinschaft zum Völkerrechtssubjekt, wodurch „der Glaube an die Legitimität staatlicher Herrschaft auf die Grundlage universalistischer Menschenrechte gestellt wird.“²⁸ Eine religiöse oder sprachliche Minderheit ist nun nicht mehr vom Willen des Staates abhängig, sie als solche anzuerkennen; sie kann sich an internationale bzw. supranationale Institutionen wenden und die Wahrung ihrer Rechte einklagen.

Entscheidend ist demnach nicht mehr die staatliche Anerkennung als Minderheit, sondern die Definition nach völkerrechtlichen Kriterien. Erstaunlicherweise besteht im Völkerrecht keine allgemein akzeptierte Definition des Begriffes Minderheit. Es wurden lediglich Kriterien aufgestellt, anhand derer eine Minderheit zu bestimmen ist. Die von Capotorti vertretene Meinung stellt folgende Kriterien auf: die Gruppe muss zahlenmäßig kleiner sein als die numerische Hauptgruppe einer bestimmten Bevölkerung, sie darf sich nicht in einer dominanten Position befinden. Darüber hinaus muss bei den Mitglieder ein Bewusstsein der Gruppenidentität bestehen und der Wille, diese zu erhalten²⁹.

Entgegen der großen Anzahl an Normen, die den Schutz religiöser Minderheiten anstreben, wird immer wieder kritisiert, dass das Völkerrecht der Bedeutung dieses Schutzes nicht gerecht wird. Gerade im Hinblick auf den Bestand innerstaatlichen Friedens, der durch religiöse Differenzen in religiös pluralen Gesellschaften heutzutage am Gefährdetsten scheint, wird das Menschenrechtssystem als unzureichend kritisiert.

Auf europäischer Ebene besteht ein effektiver Menschenrechtsschutz bisher nur im Rahmen des Europarates, dem der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht angegliedert ist. Die Rechtserkenntnisquellen für die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGM) bei grundrechtlichen Fragestellungen sind die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und die Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten. Zwar fließt auch die am 8. Dezember 2000 feierlich proklamierte EU-Grundrechtecharta in die Rechtsprechung des EGM ein, jedoch nur insoweit, wie sie als unverbindliches „soft-law“ bereits gewonnene Ergebnisse abzusichern vermag³⁰.

In der EMRK ist Art. 9, der Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit verbürgt, von zentraler Bedeutung³¹. Fraglich ist, ob Art. 9 auch die korporative Religionsfreiheit schützt? Das

28 ebd. S. 37.

29 Wolfrum, Rüdiger; Der völkerrechtliche Schutz religiöser Minderheiten und ihrer Mitglieder, in: Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht, S. 56.

30 Wolfrum, Rüdiger; ebd.

31 Abs. 1 entspricht Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Die Konventionsorgane unterlassen jedoch in einschlägigen Fällen die Prüfung von Art. 9 und begreifen diesen Aspekt meist als Anwendungsfall des allgemeinen Diskriminierungsverbotes nach Art. 14 EMRK.

überwiegende Ziel der EMRK war es, die Rechte des Individuums gegenüber jeder staatlicher Gewalt zu garantieren³². Deshalb wurde sie, wie auch der entsprechende Artikel des Grundgesetzes, als Individualrecht konzipiert („jedermann“). Erst 1979 begann die Europäische Menschenrechtskommission (heute EGM), gestützt auf Art. 25, neben natürlichen auch juristische Personen als Beschwerdeführer zuzulassen. Dies gilt unabhängig von der Art der juristischen Person (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich).

Im Grundgesetz ist die Religionsfreiheit in Art. 4 GG festgeschrieben. Die Garantie der Religionsfreiheit ist universell und schützt daher jede Religion, gleich ob Staatskirche oder Minderheitenbekenntnis. Sie umfasst die „Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit“ sowie das Recht auf „ungestörte Religionsausübung“. Unter „Glauben“ versteht das Grundgesetz Überzeugungen, die der Einzelne von der Stellung der Menschen in der Welt und seinen Beziehungen zu höheren Mächten und tieferen Seinsschichten hat. Garantiert ist einerseits die Bekenntnisfreiheit, also die Freiheit seine religiösen Überzeugungen anderen gegenüber zu äußern (positive Religionsfreiheit) oder zu verschweigen (negative Religionsfreiheit), sowie die Missionsfreiheit und damit auch das Recht zur Glaubensabwerbung. Die „ungestörte Religionsausübung“ wird von der Rechtssprechung weit ausgelegt und umfasst neben der „Kulturfreiheit“ z.B. auch die religiöse Erziehung von Kindern oder das Sammeln von Spenden.

Um sich bspw. gegen o.g. Gefährdungen der Religionsfreiheit durch diffamierende Äußerungen gerichtlich zur Wehr zu setzen, ist es für religiöse Gemeinschaften von großer Bedeutung dies korporativ tun zu können. In den meisten Fällen werden sich die disqualifizierenden Äußerungen nämlich nicht gegen einzelne Mitglieder, sondern gegen die Gemeinschaft als Ganzes richten. An dieser Stelle möchte ich auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.06.2002³³ eingehen. Diese betrifft die Verfassungsbeschwerde mehrerer eingetragener Vereine der Osho-Bewegung, die Verfassungsbeschwerde darüber erheben, von der Bundesregierung nicht als „destruktive“ und „pseudoreligiöse Sekte“, „Jugendreligion“, „Jugendsekte“ und „Psychosekte“ bezeichnet zu werden. Die Bundesregierung sieht sich berechtigt zu derartigen Äußerungen und begründet dieses mit der Aufgabe zur Staatsleitung³⁴, die sie befugt, sich zu Fragen der Gesundheit in Verbindung mit religiösen Bewegungen zu beschäftigen, die Bevölkerung aufzuklären und ggf. vor schädlichen Einflüssen zu warnen.

Diese Bezeichnungen betrafen die Gruppen insgesamt und nicht einzelne Mitglieder. Die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde ist ihnen über Art. 19 Abs. 3 gegeben, wonach das

32 Conring, Hans-Tjabert, Korporative Religionsfreiheit in Europa, S. 334.

33 BVerfGE 105, 279.

34 Hergeleitet aus Art. 65 GG.

Grundrecht der Religionsfreiheit auch für inländische juristische Personen gilt. Die Beschwerdeführer sind eingetragene Vereine des bürgerlichen Rechts³⁵ und verfolgen nach ihren Satzungen die Pflege religiöser Lehren, was sie zur Verfassungsbeschwerde befugt.

In der Entscheidung des BVerfG wurde der Verfassungsbeschwerde teilweise statt gegeben und zwar hinsichtlich der Attribute „destruktiv“, „pseudoreligiös“ sowie dem Vorwurf der Manipulation der Mitglieder dieser Gemeinschaften, die eine Verletzung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 darstellen. Die Bezeichnungen „Sekte“, „Jugendreligion“, „Jugendsekte“ und „Psychosekte“ seien dagegen verfassungsrechtlich unbedenklich.

Zur Begründung seiner Entscheidung führt das BVerfG an, dass der Staat nach Art. 4 Abs. 1 GG³⁶ verpflichtet ist, sich in Fragen des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses neutral zu verhalten und nicht seinerseits den religiösen Frieden in der Gesellschaft zu gefährden. Art. 4 Abs. 1 GG schützt daher auch gegen diffamierende, diskriminierende oder verfälschende Darstellungen einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft. Dagegen ist der Staat und seine Organe nicht gehalten, sich mit derartigen Fragen überhaupt nicht zu befassen.

Frappierend an dieser Entscheidung ist, dass das BVerfG die dem Staat vorgegebene Neutralität bei der Verwendung von Begriffen wie „Sekte“ oder „Psychosekte“ gewahrt sieht, gleichzeitig aber die eindeutig negative Konnotation anerkennt und mehrfach auf die Empfehlung des Enquete-Kommission (s.o.) verweist, den Begriff im öffentlichen Sprachgebrauch nicht mehr zu verwenden. Trotz der negativen Behaftung der „Sekten-“ Begriffe, so begründet das BVerfG seine Entscheidung, entsprechen die Begriffe dem Neutralitätsgebot, da sie „...in der aktuellen Situation dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechen und in diesem Sinne von den Adressaten der jeweiligen Äußerung auch verstanden werden.“³⁷

Dies Entscheidung verdeutlicht, dass der Weg zu einer Gleichbehandlung religiöser Minderheiten in der Bundesrepublik zwar eingeschlagen, jedoch nicht konsequent beschrritten wird.

4. Schlussbemerkung

Der religiöse Pluralismus stellt Politik und Gesellschaft, staatliches Recht und individuelle Toleranz vor neue Probleme und Herausforderungen. Zugleich sollte dieser Pluralismus aber auch „als logische Folge der Freiheit betrachtet werden.“³⁸ Deshalb besteht nicht nur keine Rechtfertigung

35 Gem. § 21 BGB.

36 Aber auch gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 und Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1, 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV.

37 ebd.

38 Wood, James E. Jr; Religiöse Gleichheit versus religiöse Diskriminierung, in: Die neuen Inquisitoren, S. 136.

für Verhalten, welches religiöse Gemeinschaften nur aufgrund eines anderen Glaubens oder einer Ablehnung etablierter Angebote von Sinngebung diskriminiert, sondern auch eine Pflicht, nicht nur des Staates, Toleranz zu üben und dialogbereit zu sein. Von einem offenerem Umgang mit religiösen Minderheiten und einem konsequenten Schutz von staatlicher Seite würden auch die etablierten Großkirchen profitieren, die leider noch immer zu den schärfsten Gegnern zählen. So gibt es im Laufe der Geschichte eindeutige empirische Beweise, „daß die Religion tatsächlich dort zur Blüte kam, wo die Gleichheit der Religionen gesetzlich garantiert und geschützt war.“³⁹

Bibliographie

- Barth, Hans-Martin; Elsas Christoph (Hg.) Religiöse Minderheiten. Potentiale für Konflikt und Frieden. Schenefeld 2004
- Mückl, Stefan Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Europarecht. Heidelberg 2002
- Besier, Gerhard (Hrsg.) Die neuen Inquisitoren. Religionsfreiheit und Glaubensneid Teil I und II. Osnabrück 1999
- Besier, Gerhard Religionsfreiheit und Konformismus. Über Minderheiten und die Macht der Mehrheit, Münster 2004
- Lehmann, Hartmut (Hg.) Multireligiosität im vereinten Europa. Historische und juristische Aspekte. Göttingen 2003
- Rau, Johannes Religionsfreiheit heute – zum Verhältnis von Staat und Religion in Deutschland. Berlin 2004
- Meyer-Ladewig, Jens EMRK. Handkommentar. Baden-Baden 2003
- Weißborn, Thomas Religionsfreiheit. Christliche Wahrheit und menschliche Würde im Konflikt? Marburg an der Lahn 2003

39 Wood, S. 137.